

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 21.07.2015

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf**Gesetz
zur Stärkung der Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, wobei die Hochschulen dafür Sorge tragen, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können,“.
 - b) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen, insbesondere an unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen und bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen an möglichst langen Laufzeiten, angemessenen Rechnung. ⁵Zur Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bestellt die Hochschule eine Beauftragte oder einen Beauftragten; das Nähere regelt die Grundordnung.“
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Bei der internen Evaluation nach Satz 1 ist auch zu berücksichtigen, wie dem Gleichstellungsauftrag (§ 3 Abs. 3 Satz 1) Rechnung getragen und zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung (§ 3 Abs. 3 Satz 2) beigetragen wurde.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
 - c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und erhält folgende Fassung:

„⁶Die Evaluationsergebnisse sind zu veröffentlichen.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 2 wird das Wort „auch“ durch die Worte „insbesondere für berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge sowie“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Postgraduale Studiengänge, die zu einem Mastergrad führen, dauern höchstens zwei Jahre; Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „behinderter Studierender“ durch die Worte „von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:
- „¹Die Hochschule kann von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.“
- bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeit“ ein Komma und die Worte „der Bildung und Erziehung in der Kindheit“ eingefügt.
5. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Bachelorgrad. ²Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Mastergrad.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Master-, Diplom- oder Magisterstudiengänge“ durch das Wort „Masterstudiengänge“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „³§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“
- c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
- „(4) ¹Die nach Maßgabe einer Ordnung zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden wählen die Mitglieder einer Promovierendenvertretung. ²Die Promovierendenvertretung berät über die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen und gibt hierzu gegenüber den Organen der Hochschule Empfehlungen ab. ³Der Fakultätsrat hat der Promovierendenvertretung Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Promotionsordnungen Stellung zu nehmen. ⁴Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats beratend teil.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
7. § 9 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“
8. In § 16 wird nach Absatz 1 der folgende Absatz 1 a eingefügt:
- „(1 a) ¹Die Hochschule kann Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 25 erfüllen und in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 26 Abs. 8 Satz 2 berufen worden sind, für die Dauer der Beschäftigung bei der wissenschaftlichen Einrichtung die Eigenschaft eines Mitglieds der Hochschule in der Hochschullehrergruppe verleihen. ²Personen nach Satz 1 sind verpflichtet, Aufgaben in der Lehre wahrzunehmen. ³Sie haben das Recht, für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses an der wissenschaftlichen Einrichtung den Titel ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘ zu führen. ⁴Das Nähere regelt die Grundordnung.“
9. § 18 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
- „(8) ¹Die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen setzt einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss voraus. ²Fehlen noch einzelne Prüfungsleistungen für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss, so erfolgt eine vorläufige Einschreibung, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss

spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird, wobei die Hochschule die jeweilige Frist in einer Ordnung festsetzt; die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht zu einer von der Hochschule festgesetzten Frist eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.³In konsekutiven Masterstudiengängen ist darüber hinaus eine fachliche Eignung erforderlich, die die Hochschule auf der Grundlage einer Ordnung feststellt.⁴In weiterbildenden Masterstudiengängen ist zudem eine berufspraktische Erfahrung nachzuweisen, die mindestens ein Jahr dauern soll.⁵Das Nähere regelt eine Ordnung.“

10. Nach § 20 wird der folgende § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Studierendeninitiative

¹Die Studierenden der Hochschule können verlangen, dass ein Organ der Hochschule über eine bestimmte Angelegenheit, für die es gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet (Studierendeninitiative).²Die Studierendeninitiative muss von mindestens drei vom Hundert der Studierenden der Hochschule unterzeichnet sein.³Das Nähere regelt die Grundordnung.⁴Hat ein Antrag nach Satz 1 einen Gegenstand zum Inhalt, für den der Senat oder der Fakultätsrat zuständig ist, so soll die Beratung und Beschlussfassung dieses Organs hochschulöffentlich erfolgen.“

11. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. bei Vorliegen eines zwischen dem Fachministerium und der Hochschule abgestimmten Qualitätssicherungskonzeptes eine Professorin oder ein Professor der Besoldungsgruppe W 2 auf Zeit in eine Professur der Besoldungsgruppe W 3 auf Lebenszeit berufen werden soll; dies gilt nicht, wenn sie oder er vor der Ernennung zur Professorin oder zum Professor auf Zeit eine Juniorprofessur oder Nachwuchsgruppenleitung an derselben Hochschule innehatte und gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt worden ist,“.

- bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

- cc) Am Ende der neuen Nummer 5 werden das Komma und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

- dd) Die bisherige Nummer 5 wird gestrichen.

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „81“ ersetzt.

- bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Auf Antrag wird Personen nach Satz 1 die Beihilfeberechtigung nach § 80 NBG zugesprochen.“

- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Hochschulen können gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule angehören, auch in der Weise durchführen, dass mit der berufenen Person ein Beamten- oder Arbeitnehmersverhältnis

nur zu der wissenschaftlichen Einrichtung begründet wird; das Nähere regelt die Grundordnung.“

12. § 27 Abs. 8 wird gestrichen.

13. § 37 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung und mindestens eine nebenberufliche Vizepräsidentin oder ein nebenberuflicher Vizepräsident an. ²Die Grundordnung kann eine weitere hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen weiteren hauptberuflichen Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Belange vorsehen. ³Dem Präsidium dürfen insgesamt nicht mehr als sechs Mitglieder angehören. ⁴Die Anzahl der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und die Geschäftsbereiche der Mitglieder des Präsidiums regelt die Grundordnung. ⁵Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr. ⁶Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO. ⁷Das Nähere regelt die Grundordnung. ⁸Die Grundordnung kann die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten für die Personal- und Finanzverwaltung vorsehen.“

14. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten“ durch die Worte „die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten für die Personal- und Finanzverwaltung“ ersetzt.

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Sieht die Grundordnung eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen hauptberuflichen Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Belange vor, so gilt § 38 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Empfehlung der Findungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 2 im Einvernehmen mit den studentischen Vertreterinnen und Vertretern im Senat sowie der Studienqualitätskommission nach § 14 b Abs. 2 zu erfolgen hat. ²Vorgeschlagen werden kann, wer Mitglied der Hochschullehrergruppe ist. ³Die Ernennung oder Bestellung erfolgt in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtsdauer von drei Jahren oder in ein entsprechend befristetes Angestelltenverhältnis. ⁴Eine einmalige Wiederwahl für eine Amtsdauer von weiteren drei Jahren ist möglich. ⁵Mit Zustimmung des Senats, des Hochschulrats, der studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Senat sowie der Studienqualitätskommission nach § 14 b Abs. 2 kann die Ernennung oder Bestellung für die weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen. ⁶§ 38 Abs. 4 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „an der Hochschule hauptberuflich beschäftigt“ durch die Worte „Mitglieder der Hochschule“ ersetzt.

15. Dem § 40 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Bestätigt der Hochschulrat den Vorschlag des Senats nicht, so unternimmt der Senat einen Einigungsversuch in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Hochschulrat. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Senat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder abschließend über den Vorschlag.“

16. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Der Senat beschließt die Entwicklungsplanung nach § 1 Abs. 3 Satz 2, die Grundlage für die Zielvereinbarung ist, sowie den Gleichstellungsplan mit konkreten Ziel- und Zeitvorgaben im Einvernehmen mit dem Präsidium.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 4 und 5 eingefügt:
- „⁴Ein Mitglied der Personalvertretung gehört dem Senat mit beratender Stimme an.
⁵Entsprechendes gilt für die Teilnahme eines Mitglieds der Personalvertretung der Universitätsmedizin Göttingen an dem Fakultätsrat der Universitätsmedizin Göttingen.“
- bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 6 und 7.
17. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine Gleichstellungsbeauftragte. ²Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt sechs Jahre und bei Wiederwahl acht Jahre. ³Mit Zustimmung des Senats kann die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptberuflich zu beschäftigen. ⁵§ 38 Abs. 6 Sätze 1 und 3 gilt entsprechend. ⁶Die Grundordnung regelt das Nähere zur Errichtung und zum Verfahren der Kommission sowie zum Verfahren der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten. ⁷Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin dürfen der Personalvertretung nicht angehören und nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte oder als deren Vertreterin mit Personalangelegenheiten befasst sein.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Gleichstellungsauftrags“ die Angabe „nach § 3 Abs. 3“ eingefügt.
- c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Für die Universitätsmedizin Göttingen ist eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte zu wählen, deren Amtszeit sechs Jahre und bei Wiederwahl acht Jahre beträgt; § 38 Abs. 6 Sätze 1 und 3 gilt entsprechend.“
18. § 48 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums sowie der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums in Bezug auf ihre Tätigkeit als Mitglied des Präsidiums ist das Fachministerium.“
19. § 49 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Der Landesbetrieb entscheidet im Rahmen der im Haushaltsplan festgesetzten Ermächtigungen über die dauerhafte Beschäftigung von Personal. Das aus Drittmitteln oder Sondermitteln finanzierte Personal findet hierbei keine Berücksichtigung. Der Ermächtigungsrahmen wird bei tarifvertraglichen und gesetzlichen Änderungen entsprechend angepasst. Abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 4 LHO werden im Haushaltsplan die Stellen des Tarifpersonals nicht erläutert.“
20. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur“ durch die Worte „Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:
„⁶Die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil.“
21. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 kann sie aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluss erreicht wird, einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung und dem Zusatz ‚FH‘ (Fachhochschule) verleihen.“
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Abweichend von § 42 Abs.1 Satz 4 kann die Gleichstellungsbeauftragte nebenberuflich beschäftigt werden.“
22. § 56 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 6 wird durch die folgenden neuen Sätze 6 bis 8 ersetzt:
„⁶Die Bemessung der Finanzhilfe erfolgt nach Maßgabe der Zielvereinbarungen und unter Berücksichtigung des im Haushaltsplan festgesetzten Ermächtigungsrahmens für die Kosten des dauerhaft beschäftigten Personals. ⁷Das aus Drittmitteln oder Sondermitteln finanzierte Personal findet hierbei keine Berücksichtigung. ⁸Der Ermächtigungsrahmen wird bei tarifvertraglichen und gesetzlichen Änderungen entsprechend angepasst.“
- b) Der bisherige Satz 7 wird Satz 9 und wie folgt geändert:
Die Worte „der Obergrenze sowie“ werden gestrichen.
23. § 58 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums sowie der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums in Bezug auf ihre Tätigkeit als Mitglied des Präsidiums ist der Stiftungsrat.“
24. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur“ durch die Worte „Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
„³Beschlüsse über Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 kommen nur mit der Stimme des Mitglieds nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 zustande.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil.“

25. § 60 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. zwei Personen, die das Fachministerium im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt und die weder Mitglieder noch Angehörige der Universität Göttingen sind, darunter eine Person mit Fachkompetenz für die medizinische oder wirtschaftliche Leitung von Krankenhäusern,“.
 - b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 können aus wichtigem Grund vom Fachministerium entlassen werden.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„²Die Mitglieder des Vorstands, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin beratend teil.“
 - d) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
26. § 60 b Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die in § 60 Abs. 4 und § 60 a Abs. 3 Satz 2 genannten Personen nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil.“
 - b) Satz 4 wird gestrichen.
27. § 63 a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 63 a
Allgemeine Regelungen“.
 - b) In Absatz 1 werden das Komma und die Worte „die in Abteilungen gegliedert sein sollen“ gestrichen.
 - c) Es werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) ¹An der Medizinischen Hochschule Hannover und der Universitätsmedizin Göttingen sind die Mittel für Forschung und Lehre, einschließlich der Drittmittel, einerseits und die Mittel für die Krankenversorgung andererseits unter Berücksichtigung der Regelungen der §§ 49 und 57 in getrennten Budgets darzustellen. ²Ein Verlustausgleich oder eine Übertragung von Überschüssen zwischen diesen Budgets ist ausgeschlossen. ³Zur Sicherstellung der Verwendung der Mittel für Forschung und Lehre wird eine Trennungsbuchführung geführt.

(4) Für die Medizinische Hochschule Hannover findet § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und für die Universitätsmedizin Göttingen findet § 56 Abs. 4 Satz 6 in Bezug auf die Festlegung des Ermächtigungsrahmens für Personalkosten für die Krankenversorgung keine Anwendung.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

28. § 63 c erhält folgende Fassung:

„§ 63 c

Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder
der Medizinischen Hochschule Hannover

(1) ¹Für die Bestellung der Vorstandsmitglieder gilt § 38 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 38 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Hochschulrat eine Findungskommission einrichtet, deren Zusammensetzung sich aus der **Anlage 1** ergibt. ²Soweit für die Mitglieder der Findungskommission eine Wahl vorgesehen ist, wird das Nähere dazu in der Grundordnung bestimmt. ³Die Empfehlung der Findungskommission zur Vorbereitung des Vorschlags zur Bestellung der Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 2 und 3 hat im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 zu erfolgen. ⁴Für die Bestellung der Vorstandsmitglieder für eine weitere Amtszeit gilt § 38 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.

(2) Für die Entlassung der Vorstandsmitglieder gilt § 40 mit der Maßgabe, dass der Vorschlag des Senats zur Entlassung eines Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 oder 3 des Einvernehmens des Hochschulrats bedarf.“

29. § 63 d erhält folgende Fassung:

„§ 63 d

Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder
der Universitätsmedizin Göttingen

(1) ¹ Für die Bestellung der Vorstandsmitglieder gilt § 38 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 38 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin eine Findungskommission einrichtet, deren Zusammensetzung sich aus der **Anlage 2** ergibt, und bei der Anwendung des § 38 Abs. 2 Sätze 1, 4, 5 und 7 bis 9 der Fakultätsrat an die Stelle des Senats und der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin an die Stelle des Stiftungsrats tritt. ²Soweit für die Mitglieder der Findungskommission eine Wahl vorgesehen ist, wird das Nähere dazu in der Grundordnung bestimmt. ³Die Empfehlung der Findungskommission zur Vorbereitung des Vorschlags zur Bestellung der Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 2 und 3 hat im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 zu erfolgen. ⁴Für die Bestellung der Vorstandsmitglieder für eine weitere Amtszeit gilt § 38 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.

(2) Für die Entlassung der Vorstandsmitglieder gilt § 40 mit der Maßgabe, dass der Fakultätsrat an die Stelle des Senats tritt und der Vorschlag des Fakultätsrats zur Entlassung eines Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 oder 3 des Einvernehmens des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin bedarf.“

30. § 63 e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „Grundzüge der“ gestrichen.

bb) Nummer 2 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 16 werden Nummern 2 bis 15.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 2 Nr. 3“ durch die Verweisung „Absatz 2 Nrn. 2, 4, 9 und 10“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „sind bei der Medizinischen Hochschule Hannover der Senat und bei der Universitätsmedizin Göttingen der Fakultätsrat sowie“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Entscheidungen über die Grundsätze der in Satz 1 aufgeführten Angelegenheiten sind bei der Medizinischen Hochschule Hannover im Einvernehmen mit dem Senat und bei der Universitätsmedizin Göttingen im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat zu treffen.“

31. § 63 f Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 63 e Abs. 2 Nrn. 2, 4 und 10 bis 15“ durch die Verweisung „§ 63 e Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 9 bis 14“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 63 e Abs. 2 Nrn. 3, 5 bis 8, 11 und 14“ durch die Verweisung „§ 63 e Abs. 2 Nrn. 2, 4 bis 7, 10 und 13“ ersetzt.
32. § 63 g Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Am Ende der Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 8 angefügt:

„8. weitere Mitglieder, soweit eine Ordnung dies vorsieht.“
 - b) In Satz 3 wird die Verweisung „Satz 1 Nrn. 3, 4 und 7“ durch die Verweisung „Satz 1 Nrn. 3, 4, 7 und 8“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird die Verweisung „Satz 1 Nrn. 1, 3, 4 und 7“ durch die Verweisung „Satz 1 Nrn. 1, 3, 4, 7 und 8“ ersetzt.
33. Dem § 64 Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus anderen Bundesländern.“
34. Es wird der folgende neue § 67 eingefügt:

„§ 67

Staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen

¹Das Fachministerium kann Hochschulen in nichtstaatlicher Verantwortung mit deren Einverständnis die Befugnis übertragen, staatliche Anerkennungen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 zu erteilen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgabe bietet. ²Die Beliehenen handeln im eigenen Namen und können sich der Handlungsformen des öffentlichen Rechts bedienen. ³Sie unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Fachministeriums. ⁴Die in einer Verordnung nach § 7 Abs. 6 Satz 2 Nrn. 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten für die Hochschulen in nichtstaatlicher Verantwortung entsprechend.“

35. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1, 3, 4, 6 und 7 werden gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
 - c) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:
 - „(2) Die am 1. Januar 2016 vorhandenen hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und hauptberuflichen Vizepräsidenten verbleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in ihren bisherigen Rechtsverhältnissen.
 - (3) Für die nach dem 31. Dezember 2015 eingeschriebenen Studierenden in Diplom- und Magisterstudiengängen findet § 8 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
 - e) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für die am 1. Januar 2016 vorhandenen Vorstandsmitglieder der Medizinischen Hochschule Hannover findet § 63 c Abs. 7 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung und für die am 1. Januar 2016 vorhandenen Vorstandsmitglieder der Universitätsmedizin Göttingen findet § 63 d Abs. 5 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“
 - f) Die bisherigen Absätze 8 bis 16 werden Absätze 6 bis 14.
 - g) Es wird der folgende neue Absatz 15 angefügt:

„(15) Für das Verfahren zur Besetzung von Studienplätzen in nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen für das Wintersemester 2015/2016 findet § 18 Abs. 8 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“
36. In der Anlage 1 wird in der Kopfzeile der Klammerzusatz „(zu § 63 c Abs. 2 Satz 1)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 63 c Abs. 1 Satz 1)“ ersetzt.
37. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Findungs- und Auswahlkommissionen“ durch das Wort „Findungskommissionen“ ersetzt.
 - b) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „Auswahlkommission“ durch das Wort „Findungskommission“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Hochschule regelt durch Ordnung die Form der Antragstellung und die dem Antrag beizufügenden Unterlagen. ³Es kann bestimmt werden, dass der Antrag elektronisch zu stellen ist.“
- 2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die im gleichen Studiengang

 - a) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - b) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

- d) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - e) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können
- oder“.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der drei Fallgruppen des Absatzes 1“ durch die Worte „Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studiengänge“ die Worte „und Masterstudiengänge“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „die Durchschnittsnote nach § 18 Abs. 8 Satz 3 NHG“ durch die Worte „eine anhand der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote“ ersetzt.
 - c) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „³Für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Zulassung zum Studium außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe regelt die Hochschule durch Ordnung Form und Inhalt der Antragstellung sowie Ausschlussfristen, innerhalb derer der Antrag bei der Hochschule eingegangen sein muss.“
4. In § 9 Satz 3 werden nach dem Klammerzusatz „(BAnz. S. 3631)“ die Worte „oder über ein gemeinsames Programm ‚Qualitätsoffensive Lehrerbildung‘ vom 12. April 2013 (BAnz. AT 31.05.2013 B7)“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes

In § 6 a Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Nds. GVBl. S. 538), wird die Angabe „§§ 5 und 7 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§§ 5, 7 Abs. 2 und 3 und § 67“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Gesetzes**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Hochschulautonomie durch Stärkung der Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen weiterentwickelt werden. Dies betrifft insbesondere die Erweiterung der studentischen Mitwirkungsmöglichkeiten sowie die Stärkung der Einflussmöglichkeiten der Personalvertretungen und der Gleichstellungsbeauftragten auf die hochschulinternen Entscheidungsprozesse. Dabei erfolgt die Erweiterung der studentischen Mitbestimmungsmöglichkeiten unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24. Juni 2014 (1 BvR 3217/07) erneut bekräftigt hat und die zugleich eine ausgewogene Balance der Hochschulorgane gewährleisten.

Daneben werden mit dem Gesetzentwurf die aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 2014 erforderlichen Rechtsänderungen der für die humanmedizinischen Einrichtungen geltenden Organisationsnormen (§§ 63 a ff. des Niedersächsischen Hochschulgesetzes - NHG) umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Land insoweit aufgegeben, eine Neuregelung bis zum 31. Dezember 2015 zu schaffen.

Zudem werden weitere hochschulrechtliche Regelungen fortentwickelt.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den besonderen Teil der Begründung verwiesen.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht erkennbar.

III. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und schwerbehinderte Menschen

Die vorgesehenen Rechtsänderungen bezüglich des Status der Gleichstellungsbeauftragten und der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben dienen der Professionalisierung dieses Bereichs und stärken die Position der Gleichstellungsbeauftragten in der Hochschule. Zudem wird durch den Gesetzentwurf gewährleistet, dass die Gleichstellungsaspekte auch im Rahmen der Evaluation von Forschung und Lehre stärker als bislang berücksichtigt werden.

Durch die Erweiterung des Aufgabenkatalogs der Hochschulen um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen werden die Hochschulen zur Schaffung von Rahmenbedingungen angehalten, die es ermöglichen, dass das Studium besser mit der Wahrnehmung der Sorgeverantwortung für pflegebedürftige Angehörige vereinbart werden kann. Hierdurch sind positive Auswirkungen auf Familien und auf schwerbehinderte Menschen zu erwarten. Durch die Einführung der gesetzlichen Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen wird gewährleistet, dass deren Belange stärker als bislang im Hochschulalltag berücksichtigt werden.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die gesetzliche Pflicht zur Einführung einer hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines hauptberuflichen Vizepräsidenten mit dem festem Ressortzuschnitt der Personal- und Finanzverwaltung führt zu keinen Mehrausgaben für das Land, da diese Vorgabe bereits an den meisten Hochschulen umgesetzt ist. Sofern an einzelnen Hochschulen Anpassungen bezüglich der Zusammensetzung des Präsidiums vorzunehmen sind, sind die Kosten aus dem Budget der Hochschule oder der die Hochschule tragenden Stiftung zu finanzieren und wer-

den dort regelmäßig durch Einsparungen im Bereich der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten kompensiert. Entsprechendes gilt für die Möglichkeit der Einführung einer weiteren hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines weiteren hauptberuflichen Vizepräsidenten für das Ressort Studium, Lehre und studentische Belange sowie für die Regelung über die Hauptberuflichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der insoweit lediglich klarstellende Wirkung zukommt.

Die durch die Änderung in § 26 Abs. 7 NHG vorgesehene Wahlmöglichkeit bezüglich des Beihilfeanspruchs für Verwalterinnen und Verwalter von Professorenstellen führt zu keinen finanziellen Mehrbelastungen für das Land. Die Aufwendungen für eventuelle Beitragszuschüsse nach § 257 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) und § 60 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) sind aus dem Budget der Hochschule oder der die Hochschule tragenden Stiftung zu finanzieren und werden dort regelmäßig dadurch kompensiert, dass der finanzielle Aufwand für die Verwaltung einer Professur generell geringer ist als der Aufwand, der mit der dauerhaften Besetzung einer entsprechenden Planstelle verbunden wäre.

Darüber hinaus hat der Gesetzentwurf keine haushaltsmäßigen Auswirkungen.

V. Anhörungen

Der Gesetzentwurf lag u. a. den Hochschulen, der Landeshochschulkonferenz, der Landeskongress Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter, der Landesastenkongress, den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände, dem Hauptpersonalrat beim Ministerium für Wissenschaft und Kultur, der Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Studentenwerke, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, den Unternehmerverbänden Niedersachsen, der Landesbeauftragten für den Datenschutz, der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und dem Landesrechnungshof mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vor.

Von der Möglichkeit der Stellungnahme haben die meisten Hochschulen und einige Verbände Gebrauch gemacht. Dabei wurde zu den zentralen Regelungsbereichen des Gesetzentwurfs im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Die vorgesehenen Regelungen zur Stärkung der Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen werden von den meisten Hochschulen und Verbänden zunächst im Grundsatz begrüßt. In den Stellungnahmen zu den Einzelnormen werden seitens einiger Hochschulen aber vereinzelt zur Zielrichtung des Gesetzentwurfs im Widerspruch stehende Auffassungen vertreten. Demgegenüber wenden insbesondere der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Landesastenkongress und der Hauptpersonalrat ein, dass die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten nicht ausreichend seien. Dies betrifft insbesondere die weitergehenden Forderungen nach Einführung einer viertelparitätischen Zusammensetzung von Senat und Fakultätsrat, nach Einführung einer studentischen Vizepräsidentin oder eines studentischen Vizepräsidenten und einer generellen Stärkung der Einflussmöglichkeiten sämtlicher Statusgruppen auf die Aufgabenwahrnehmung durch die Präsidien sowie die Hochschul- und Stiftungsräte.

Die Änderungen der für die humanmedizinischen Einrichtungen geltenden organisationsrechtlichen Normen werden unterschiedlich bewertet. Während die Medizinische Hochschule Hannover die Rechtsänderungen als sachgerechte Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ansieht, wird insbesondere seitens des Deutschen Hochschulverbandes bei bestimmten Entscheidungen ein weitergehender Senatseinfluss gefordert.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den Besonderen Teil der Begründung verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 3):

Die vorgesehene Erweiterung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 korrespondiert mit der Regelung in § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NHG und ergänzt den Katalog der Hochschulaufgaben im Hinblick auf die Schaffung von Rahmenbedingungen, die eine bessere Vereinbarkeit des Studiums mit der Wahrnehmung der Sorgeverantwortung für pflegebedürftige Angehörige ermöglichen. Hierdurch wird der zunehmenden Heterogenität der Gruppe der Studierenden Rechnung getragen. Die nähere Konkretisierung erfolgt insbesondere in den hochschuleigenen Ordnungen.

Mit dem neuen § 3 Abs. 1 Satz 4 werden die Hochschulen angehalten, den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung zu tragen. Die beruflichen Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs müssen verbessert werden und die Attraktivität von Wissenschaft als Beruf muss erhöht werden. Dies betrifft insbesondere die Steigerung der Zahl der unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse und die Verlängerung der Laufzeiten der befristeten Beschäftigungsverhältnisse in diesem Bereich. Eine nähere Konkretisierung erfolgt insbesondere in den zwischen den Hochschulen und dem Fachministerium abzuschließenden Zielvereinbarungen.

Zudem werden die Hochschulen durch den neuen Satz 5 verpflichtet, eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zu bestellen, so dass gewährleistet wird, dass deren Belangen stärker als bislang im Hochschulalltag Rechnung getragen wird. An den meisten niedersächsischen Hochschulen ist diese Vorgabe schon gegenwärtig umgesetzt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Senat der Medizinischen Hochschule vertritt die Auffassung, dass die Vorgabe der Schaffung guter Beschäftigungsbedingungen die Steuerungsmöglichkeiten der Hochschule einschränken würde. Dies überzeugt nicht, da die Hochschulen durch die vorgesehene Konkretisierung in der jeweiligen Zielvereinbarung die erforderliche Flexibilität erhalten, um den hochschulspezifischen Besonderheiten angemessen Rechnung zu tragen. Weitergehende Forderungen nach einer gesetzlichen Konkretisierung der Norm, die insbesondere einen gesetzlichen Anspruch auf eine unbefristete Beschäftigung im akademischen Mittelbau nach erfolgreicher Qualifizierung vorsehen, sind abzulehnen. Der Einwand des Deutschen Gewerkschaftsbundes, dass die Regelung wegen ihres unverbindlichen Charakters wirkungslos bleibe, berücksichtigt nicht, dass eine nähere Konkretisierung dieser Vorgabe insbesondere in den Zielvereinbarungen erfolgt. Hierdurch wird den hochschulspezifischen Besonderheiten besser als durch eine gesetzliche Vorgabe Rechnung getragen.

Nicht aufgegriffen wird der Vorschlag des Deutschen Studentenwerks nach einer gesetzlichen Vollregelung der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, da die näheren Detailregelungen in der Grundordnung zu treffen sind und hierdurch den hochschulspezifischen Besonderheiten angemessener Rechnung getragen werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 5):

Die für den Bereich der Evaluation von Forschung und Lehre vorgesehenen Rechtsänderungen gewährleisten, dass das Kriterium der Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der internen Evaluation Berücksichtigung findet, indem beispielsweise Genderkompetenz bei Lehrenden und geschlechtersensible Lehrinhalte als Qualitätskriterien integriert werden. Zudem wird durch die Verpflichtung zur - anonymisierten - zumindest hochschulweiten Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse die gebotene Transparenz in diesem Bereich sichergestellt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Einwand einzelner Hochschulen, dass durch die Umwandlung der bisherigen Soll- in eine Muss-Regelung ein Abweichen aufgrund von schutzbedürftigen Interessen nicht möglich sei, überzeugt nicht. Insoweit wird verkannt, dass bereits nach dem geltendem Recht die Bewertung der Lehre durch die Studierenden in anonymisierter Form zumindest hochschulweit zu veröffentlichen

ist (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 NHG), was in der bisherigen Praxis zu keinen Beanstandungen geführt hat. Darüber hinaus sind auch hier die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze zu beachten.

Zu Nummer 3 (§ 6):

Die vorgesehene Erweiterung des Absatzes 3 stellt klar, dass die Möglichkeit der Festsetzung von Satz 2 abweichender Regelstudienzeiten insbesondere für berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge besteht und trägt damit der Tatsache Rechnung, dass sich diese Studiengänge an einen besonderen Bewerberkreis richten, der regelmäßig eine zeitgleiche Berufstätigkeit ausübt. Die Einführung berufsgleitender Studiengänge stellt einen wichtigen Baustein der Offenen Hochschule dar. Vor diesem Hintergrund liegt es im hochschulpolitischen Interesse des Landes, dass bestehende Weiterbildungsangebote der Hochschulen, wie beispielsweise das Weiterbildungsangebot Arbeitswissenschaft an der Leibniz Universität Hannover, zu akkreditierten berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen ausgebaut werden und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern insbesondere der Erwerb eines Hochschulabschlusses ermöglicht wird. Für die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über eine formale Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 bis 4 Sätze 1 bis 3 NHG verfügen, bietet § 18 Abs. 4 Satz 4 NHG in Verbindung mit der Zugangsordnung der Hochschule die Möglichkeit der Berücksichtigung von im Beruf erworbenen studienrelevanten Kompetenzen.

Vor dem Hintergrund des KMK-Beschlusses vom 4. Februar 2010 („Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“), der u. a. die Regelstudienzeiten von Bachelor- und Masterstudiengängen festlegt, handelt es sich bei der Änderung des Absatzes 4 Satz 4 lediglich um eine gesetzliche Klarstellung.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Anregung der Universität Osnabrück wird durch einen Verweis in § 6 Abs. 4 Satz 4 auf Absatz 3 Satz 4 klargestellt, dass für in Teilzeit durchgeführte postgraduale Masterstudiengänge eine längere Regelstudienzeit als zwei Jahre vorgesehen werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 7):

Zu Buchstabe b:

Mit der vorgesehenen Ergänzung des Absatzes 4 um einen neuen Satz 1 wird den Hochschulen eine Rechtsgrundlage zur Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen über die Eigenständigkeit der erbrachten Prüfungsleistungen gegeben. Entsprechendes gilt wegen der Verweisungen in den §§ 9 und 9 a für Promotions- und Habilitationsverfahren. Diese Rechtsänderungen setzen einen wesentlichen Punkt der von der Landeshochschulkonferenz Niedersachsen und dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur im September 2014 entwickelten Leitlinien zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren um. Die im Fall einer falschen Versicherung an Eides statt bestehende strafrechtliche Sanktionsmöglichkeit (vgl. § 156 des Strafgesetzbuchs) ergänzt die bestehenden Instrumente zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Diese Regelung wird insbesondere seitens des Deutschen Hochschulverbandes und des Hochschullehrerbundes begrüßt.

Zu Buchstabe c:

Die vorgesehene Ergänzung der Verordnungsermächtigung in Absatz 6 erweitert die bestehende Verordnungsermächtigung auf Studienabschlüsse auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit. Hierdurch wird der Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 26. Mai 2011 umgesetzt, welcher die bundeseinheitliche Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ als Grundlage für die Gestaltung des Berufszugangs im Bereich der Kindertagesbetreuung nach einheitlichen Kriterien empfohlen hat. Da einige Landesgesetze diese Anerkennung bereits als Zugangsvoraussetzung für die Einstellung in Kindertageseinrichtungen vorsehen, werden die Chancen niedersächsischer Absolventinnen und

Absolventen auf dem Arbeitsmarkt durch die Erweiterung der Verordnungsermächtigung deutlich gesteigert.

Zu Nummer 5 (§ 8):

Die vorgesehenen Rechtsänderungen tragen der Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge Rechnung. Zudem wird gesetzlich klargestellt, dass Bachelor- und Masterabschlüsse gemäß den KMK-Strukturvorgaben (vgl. die Begründung zu Nummer 2) ohne Angabe der Fachrichtung verliehen werden. Die nach den KMK-Strukturvorgaben vorgesehenen Abschlussbezeichnungen (z. B. Bachelor of Science, Master of Education) bleiben hiervon unberührt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Anregung der Universität Osnabrück nach einer Beibehaltung der bisherigen Regelung, die eine Vergabe von Diplom- und Magisterabschlüssen vorsieht, wird wegen der nahezu vollständigen Umstellung auf Bachelor-/und Masterstrukturen nicht aufgegriffen. Eine Vergabe von Diplom- und Magisterabschlüssen bleibt der Hochschule auch weiterhin übergangsweise möglich (vgl. § 72 Abs. 3 NHG-E.). Vor diesem Hintergrund ist auch die Kritik des Deutschen Hochschulverbandes an dieser Regelung nicht nachzuvollziehen.

Zu Nummer 6 (§ 9):

Zu Buchstabe a:

Die vorgesehene Rechtsänderung trägt der Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge Rechnung.

Zu Buchstabe b:

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 Buchst. a verwiesen.

Zu Buchstabe c:

Durch die Einrichtung einer Promovierendenvertretung an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden die Mitwirkungsrechte der Doktorandinnen und Doktoranden gestärkt. Diese haben derzeit als eigene Gruppe keine gesetzlich verankerte Interessenvertretung an der Hochschule. Die Promovierendenvertretung berücksichtigt die spezifischen Belange der Promovierenden und spricht Empfehlungen an die zuständigen Hochschulorgane aus. Der Promovierendenvertretung ist insbesondere Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwürfen für Promotionsordnungen zu geben. Zur sachgerechten Interessenwahrnehmung wird gesetzlich gewährleistet, dass ein Mitglied der Promovierendenvertretung in der Regel an den Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats beratend teilnimmt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Vorschlag der Landeshochschulkonferenz nach einer Beibehaltung der bisherigen Regelung in § 9 Abs. 2, die als Promotionsvoraussetzung auch den Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiengangs vorsieht, wird aufgegriffen.

Während die Einführung einer Promovierendenvertretung vom Deutschen Hochschulverband begrüßt wird, wird sie seitens der Universität Göttingen als wenig sachgerecht abgelehnt, da dies die Gruppenzuordnung zerstöre und eine solche Vertretung - wenn überhaupt - auf Fakultätsebene anzusiedeln sei. Zudem sei eine gesetzliche Regelung erforderlich, die eine Untergliederung in Wahlbereiche nach Fächergruppen vorsehe. Da der Promovierendenvertretung - anders als dem Senat und dem Fakultätsrat - nur beratende und empfehlende Funktionen zukommen, erscheint eine weitergehende gesetzliche Regelung nicht erforderlich.

Nicht aufgegriffen wird der Vorschlag der Landeshochschulkonferenz, die Wahlberechtigung für die Promovierendenvertretung an die Einschreibung zur Promotion zu knüpfen, da bereits die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach Ziffer 3 der von dem Fachministerium und der Landeshochschulkonferenz im September 2014 verabschiedeten Leitlinien zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren zu einer Registrierung innerhalb der Doktorandenschaft führt.

Umgesetzt wird der Vorschlag der Landesastenkonzferenz, einem Mitglied der Promovierendenvertretung ein gesetzliches Teilnahmerecht an den Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats einzuräumen, sofern dem nicht ausnahmsweise spezifische Belange entgegenstehen, wie dies bei der Beratung vertraulicher Personalangelegenheiten der Fall wäre.

Zu Nummer 7 (§ 9 a):

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 Buchst. a verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 16):

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 1 a in Verbindung mit dem neuen § 26 Abs. 8 Satz 2 wird den niedersächsischen Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, gemeinsame Berufungsverfahren nach dem sogenannten Thüringer Modell durchzuführen. Die Regelungen über die Mitgliedschaft (§ 16 Abs. 1 NHG) knüpfen bislang an das Rechtsverhältnis an, in dem die betreffende Person zur Hochschule steht. Bei den herkömmlichen gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 26 Abs. 8 Satz 1 NHG („Jülicher Modell“ oder „Berliner Modell“) wird insoweit an das Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Hochschule angeknüpft, auch wenn die oder der gemeinsam Berufene während des zeitgleichen Beschäftigungsverhältnisses bei der wissenschaftlichen Einrichtung an der Hochschule nur in einem geringeren Umfang dienstliche Aufgaben wahrnimmt (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 4 NHG). Mit der Einfügung des neuen Absatzes 1 a wird der Kreis der Mitglieder in der Hochschullehrergruppe um die nach dem „Thüringer Modell“ Berufenen erweitert. Die Besonderheit dieses Berufungsverfahrens besteht darin, dass - anders als nach den herkömmlichen gemeinsamen Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen - keine dienst- oder arbeitsrechtliche Beziehung zu der Hochschule hergestellt wird. Durch Einfügung des neuen Absatzes 1 a kann der oder dem Berufenen für den Zeitraum der Beschäftigung bei der wissenschaftlichen Einrichtung die Eigenschaft eines Mitglieds der Hochschule in der Hochschullehrergruppe sowie die Befugnis der Führung des Professorentitels verliehen werden. Die näheren Einzelheiten werden in der Grundordnung geregelt.

Mit dem „Thüringer Modell“ wird das Berufsrecht in Niedersachsen entsprechend den Empfehlungen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz „Gemeinsame Berufungen von leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen“ aus dem Jahr 2014 sachgerecht fortentwickelt. Das „Thüringer Modell“ kann von Vorteil sein, wenn etwa aus beamtenrechtlichen oder haushaltsrechtlichen Gründen eine Berufung an die Hochschule nicht in Betracht kommt oder wenn - z. B. bei einer Berufung aus dem Ausland - eine von dem Üblichen abweichende, individuelle Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses erfolgen soll. Entsprechendes gilt, wenn etwa aus Gründen der noch nicht absehbaren Fortentwicklung der wissenschaftlichen Einrichtung das Risiko für eine Berufung auf Lebenszeit an die Hochschule nicht sachgerecht erscheint.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Landeshochschulkonferenz und die meisten Hochschulen begrüßen die Einführung des Thüringer Modells. Die Forderung der Tierärztlichen Hochschule nach einer Streichung der gesetzlichen Verpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre mit dem Ziel der Vermeidung einer Kapazitätswirksamkeit wird nicht aufgegriffen.

Zu Nummer 9 (§ 18):

Mit der Neufassung des § 18 Abs. 8 Sätze 1 und 3 wird der Hochschulzugang für das Masterstudium dahin gehend reformiert, dass der Übergang vom Bachelorstudium in einen konsekutiven Masterstudiengang nicht länger eine besondere Eignung fordert. Nach gegenwärtigem Recht setzt der Masterzugang einen qualifizierten Bachelorabschluss voraus, den die Hochschulen auf der Grundlage ihrer Zugangsordnungen an den Nachweis einer bestimmten Abschlussnote des Bachelorstudiums knüpfen. Diese Einschränkung soll künftig entfallen. Damit ist grundsätzlich jede Absolventin und jeder Absolvent eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiums zum Studium in einem sich anschließenden konsekutiven Masterstudiengang berechtigt. Die fachliche Einschlägigkeit (insbesondere relevant in Lehramtsstudiengängen) sowie eventuelle, sich aus den spezifischen Studieninhalten des Masterstudiengangs ergebende zusätzliche fachliche Anforderungen (z. B. in künstlerischen Studiengängen), werden in den hochschuleigenen Zugangsordnungen nach Satz 3 festge-

legt, die weiterhin nach § 18 Abs. 14 NHG der Genehmigungspflicht durch das Fachministerium oder den Stiftungsrat unterliegen.

Mit dieser Neuregelung wird der Masterzugang in konsekutiven Studiengängen geöffnet und es werden bestehende Kapazitäten besser ausgeschöpft. Dies stellt einen wesentlichen Baustein dar, um künftig sämtlichen hochschulreifen Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit zu geben, auch einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu erlangen und unterstreicht damit die hochschulpolitische Zielsetzung der Offenen Hochschule. Zudem werden mit dieser Öffnung des Masterzugangs rechtliche Bedenken an der bestehenden Rechtslage beim Übergang vom lehramtsbezogenen Bachelorstudium ins Masterstudium ausgeräumt. Eine Reihung der Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen nach Maßgabe ihrer Abschlussnote - gegebenenfalls unter Berücksichtigung weiterer Auswahlkriterien - erfolgt künftig ausschließlich bei begrenzten Kapazitäten auf der Grundlage des § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes, der insoweit redaktionell anzupassen ist (vgl. Artikel 2 Nr. 3).

Die Änderung des Satzes 2, die weitgehend dem bisherigen § 18 Abs. 8 Satz 3 entspricht, stellt im Wesentlichen eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Änderungen in den Sätzen 1 und 3 dar.

Bei dem in Satz 4 geregelten zusätzlichen Erfordernis einer mindestens einjährigen berufspraktischen Erfahrung für den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen handelt es sich wegen der KMK-Strukturvorgaben (vgl. die Begründung zu Nummer 2) lediglich um eine gesetzliche Klarstellung.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Öffnung des Masterzugangs wird vom Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion, vom Hochschullehrerbund sowie vom Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e. V. als wichtiger Beitrag zur Offenen Hochschule begrüßt. Den Forderungen mehrerer Hochschulen (Universität Oldenburg, Universität Osnabrück, Universität Lüneburg, Universität Vechta, Senat der Medizinischen Hochschule Hannover) sowie des Deutschen Hochschulverbands nach einer grundsätzlichen Beibehaltung der sogenannten Grenznote beim Übergang vom Bachelor- ins konsekutive Masterstudium wird dagegen nicht gefolgt. Durch die geplante Regelung wird das mit der Bologna-Reform verfolgte Ziel keinesfalls durchbrochen. Es findet vielmehr eine stärkere Verzahnung der ersten und zweiten Stufe des Bologna-Systems statt, um unbillige Härten für die Studierenden beim Übergang von Bachelor- in Masterstudiengänge zu vermeiden. Auch findet durch den Wegfall der Grenznote keine Schlechterstellung von Bewerberinnen und Bewerber statt.

Aufgegriffen wird der Vorschlag der Universität Vechta nach einer Übertragung des Zeitpunkts, in dem der Bachelorabschluss zu erwarten ist, auf die Hochschulen (§ 18 Abs. 8 Satz 2 NHG), da die im Anhörungsentwurf vorgesehene Regelung nach Auffassung einiger Hochschulen zu starr ist. Mit der Änderung können die Fristen nunmehr so bemessen werden, dass Rückstufungen für den Fall des Nichterreichens des Bachelorabschlusses im ersten Semester des Masterstudiums vermieden werden.

Umgesetzt wird auch der Vorschlag der Universität Göttingen, für das Verfahren zur Besetzung von nicht lehramtsbezogenen konsekutiven Masterstudiengängen für das Wintersemester 2015/2016 übergangsweise die Fortgeltung des bisherigen § 18 Abs. 8 NHG vorzusehen (vgl. Nummer 34 - § 72 Abs. 15). Hierdurch wird eine Änderung der für das Vergabeverfahren im Wintersemester 2015/2016 maßgeblichen Normen im laufenden Semester vermieden und es wird zugleich Rechtssicherheit geschaffen.

Zu Nummer 10 (§ 20 a):

Mit dieser neuen Vorschrift wird die Studierendeninitiative als ein Instrument zur Stärkung der studentischen Mitbestimmung eingeführt. Demnach können die Studierenden der Hochschule bei Erreichen eines Quorums von mindestens drei vom Hundert die Entscheidungsorgane der Hochschule verpflichten, sich in ihrer nächsten Sitzung mit einer bestimmten Frage zu befassen und hierüber zu entscheiden. Hierdurch wird den Studierenden eine bedeutsame Einwirkungsmöglichkeit auf die ihre Bereiche betreffenden Belange eingeräumt. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens der Studierendeninitiative erfolgt in der Grundordnung. Durch die Vorgabe der grundsätzlich hoch-

schulöffentlichen Beratung und Beschlussfassung von Anträgen der Studierendeninitiative, die sich an den Senat oder den Fakultätsrat richten, wird der besonderen Bedeutung dieses Instruments in Selbstverwaltungsangelegenheiten Rechnung getragen und die gebotene Transparenz der betreffenden Entscheidungen dieser unmittelbar körperschaftlich legitimierten Selbstverwaltungsorgane gewährleistet. Eine nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung dieser Hochschulorgane kommt lediglich in besonderen Ausnahmen, insbesondere in vertraulichen Personalangelegenheiten, in Betracht.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Einige Hochschulen bezweifeln den Sinn dieser Vorschrift unter Hinweis auf die bestehenden Einwirkungsmöglichkeiten der studentischen Vertreter und Vertreterinnen in den Gremien. Hierbei wird jedoch verkannt, dass die Studierendeninitiative neben die bereits bestehenden Partizipationsmöglichkeiten an den Hochschulen tritt und diese sachgerecht ergänzt. Nicht aufgegriffen wird die weitergehende Forderung der Landesastenkonzferenz nach Einführung eines Vetorechts der Studierendeninitiative in Angelegenheiten von Studium und Lehre, da dies zu einer grundlegenden Kompetenzverlagerung führen würde, die vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur erforderlichen Hochschullehrermehrheit in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten verfassungsrechtliche Bedenken aufwerfen würde.

Bezüglich des Quorums der Studierendeninitiative werden unterschiedliche Auffassungen vertreten: Während die Universität Osnabrück infrage stellt, ob das Quorum von drei vom Hundert der Studierenden zu hoch angesetzt ist, plädiert die Universität Göttingen für ein Quorum in Höhe von fünf vom Hundert bei universitätsweiten Initiativen.

Der Vorschlag des Senats der Leibniz Universität Hannover, des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Hauptpersonalrats nach einer Ausweitung dieser Regelung zugunsten der übrigen Statusgruppen wird nicht aufgegriffen. Vor einer eventuellen zukünftigen Erweiterung dieser Norm sollten zunächst die Erfahrungen der Hochschulen mit der Studierendeninitiative ausgewertet werden.

Zu Nummer 11 (§ 26):

Zu Buchstabe a:

Mit dem neuen § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird auf Anregung der Landeshochschulkonferenz eine Regelung eingeführt, die es ermöglicht, dass Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2 auf Zeit ohne weitere Ausschreibung in ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 übernommen werden können, ohne dass ein externer Ruf vorliegen muss. Hiermit soll das Ziel verfolgt werden, dass die Universitäten in Niedersachsen im nationalen und internationalen Wettbewerb jüngere, bereits berufungsfähige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zunächst für eine nach Besoldungsgruppe W 2 bewertete Professur auf Zeit gewinnen können, indem sie diesen bei Nachweis einer erfolgreichen wissenschaftlichen Tätigkeit im Rahmen der Zeitprofessur eine konkrete Perspektive für eine nach Besoldungsgruppe W 3 bewertete Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit anbieten. Diese Regelung soll den in mehreren Ländern sowie in bundesweit tätigen Einrichtungen der Wissenschaftsförderung entwickelten Bestrebungen gerecht werden, die wissenschaftliche Karriere für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler planbarer zu gestalten. Wesentlicher Kern der Regelung ist das Vorliegen eines zwischen dem Fachministerium und der Hochschule abgestimmten Qualitätssicherungskonzeptes. Bei der Gestaltung dieses Konzeptes wird es insbesondere erforderlich sein, geeignete Grundsätze für die Gewährleistung des Gebots der Bestenauslese zu entwickeln, um rechtlichen Risiken vorzubeugen. Die zu gestaltenden Qualitätssicherungsverfahren müssen insofern an den üblichen Berufungsverfahren orientiert werden und die - mangels anderer Bewerberinnen und Bewerber nur fiktiv darzustellende - Konkurrenz durch andere hochqualifizierte Vertreterinnen und Vertreter des Fachs in die Entscheidungsfindung einbeziehen. Die intensive Einbeziehung externer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wird dabei, ähnlich wie bei Berufungsverfahren, unverzichtbar sein. Die Letztentscheidung muss dann allerdings schon aus Gründen der demokratischen Legitimation von der Hochschule oder dem Fachministerium getroffen und verantwortet werden. Mit der Formulierung der Norm wird im Übrigen klargestellt, dass von dieser Regelung nur W 2-Professorinnen und -Professoren auf Zeit erfasst werden und dass die Regelung nicht anzuwenden ist, wenn die betreffende Person zuvor als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder als Nachwuchsgruppenleiterin oder -leiter an der

Hochschule tätig war und gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NHG ohne Ausschreibungsverfahren in das Professorenamt berufen worden ist.

Mit der Streichung des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 Nr. 5 wird die mit der NHG-Novelle 2010 eingefügte Ausnahmeregelung für das Absehen von einer Ausschreibung zur Gewinnung einer besonders qualifizierten Persönlichkeit aufgehoben. Diese Regelung wurde in der Vergangenheit teilweise als zu unbestimmt kritisiert. Zudem wurde in der Berufungspraxis der Hochschulen erkennbar, dass einige Hochschulen den Anwendungsbereich dieser besonderen Ausnahmeregelung über die gesetzliche Intention hinaus ausweiten. Durch die Streichung dieser Regelung werden die Tatbestände, in denen von einer Ausschreibung abgesehen werden kann, auf solche Sachverhalte begrenzt, in denen die bessere Qualifikation der oder des zu Berufenden aus anderen objektiven Umständen nachgewiesen ist. Hierdurch wird dem verfassungsrechtlichen Gebot der Bestenauslese wieder vollumfänglich Geltung verschafft.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Streichung der o. a. Ausnahmeregelung für ein Absehen von der Ausschreibung wird vom Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion, vom Deutschen Hochschulverband und vom Deutschen Gewerkschaftsbund begrüßt. Der Vorschlag einiger Hochschulen und der Landeshochschulkonferenz nach einer Beibehaltung dieser Ausnahmeregelung wird dagegen schon aus rechtlichen Gründen nicht aufgegriffen. Insbesondere erscheint auch eine weitergehende gesetzliche Konkretisierung des Anwendungsbereichs dieser Norm nicht möglich.

Zu Buchstabe b:

Die vorgesehenen Rechtsänderungen in Absatz 7 räumen den Verwalterinnen und Verwaltern von Professorenstellen ein Wahlrecht bezüglich des Anspruchs auf Beihilfe nach § 80 des Niedersächsischen Beamtengesetzes ein. Die gegenwärtige Regelung, wonach dieser Personenkreis kraft Gesetzes einen Beihilfeanspruch hat, hat sich in der Hochschulpraxis als zu starr erwiesen. Angesichts der nur vorübergehenden Tätigkeit als Verwalterin oder Verwalter würde eine Vielzahl der Betroffenen einem Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung, verbunden mit der Möglichkeit eines Beitragszuschusses zu den Kosten einer Krankenversicherung nach § 257 SGB V und den Kosten einer Pflegeversicherung nach § 60 SGB XI, den Vorzug geben. Diese Möglichkeit wird mit der Rechtsänderung geschaffen. Damit wird zugleich die Attraktivität der Verwaltung von Professorenstellen gesteigert.

Zu Buchstabe c:

Es wird auf die Begründung zu Nummer 8 verwiesen.

Zu Nummer 12 (§ 27):

Die Streichung der mit der NHG-Novelle 2010 eingeführten Ehrenprofessur trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei dem Professorentitel um einen ausschließlich akademischen Titel handelt. Von der Möglichkeit der Verleihung einer Ehrenprofessur wurde bislang auch kein Gebrauch gemacht.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Streichung der Ehrenprofessur wird vom Senat der Medizinischen Hochschule, vom Deutschen Hochschulverband und vom Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion ausdrücklich begrüßt, da die Verleihung akademischer Titel zu der ausschließlich den Hochschulen zustehenden Kernkompetenz gehört.

Zu Nummer 13 (§ 37):

Mit der Neufassung des Absatzes 4 wird die Vorschrift über die Zusammensetzung des Präsidiums fortentwickelt. Die Sätze 1 und 6 stellen sicher, dass künftig an jeder Hochschule eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident mit dem festen Ressortzuschnitt für die Personal- und Finanzverwaltung bestellt wird, der oder dem zugleich kraft Gesetzes die Funktion der oder des Beauftragten für den Haushalt nach § 9 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung zugewiesen wird. Gegenwärtig werden diese Aufgaben an einzelnen Hochschulen durch die Präsidentin oder den Präsidenten wahrgenommen. Künftig soll diese Aufgabe einheitlich an sämtli-

chen Hochschulen durch eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen hauptberuflichen Vizepräsidenten wahrgenommen werden. Hierdurch wird eine klare gesetzliche Zuständigkeit geschaffen. Satz 2 ermöglicht künftig jeder Hochschule die Bestellung einer weiteren hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines weiteren hauptberuflichen Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Belange. Hierdurch soll eine stärkere Professionalisierung dieses wichtigen Bereichs erzielt werden. In der bisherigen Praxis wurde eine zweite hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein zweiter hauptberuflicher Vizepräsident nur an den Hochschulen bestellt, an denen eine den Landesdurchschnitt deutlich übersteigende Anzahl von Studierenden eingeschrieben ist. Durch die Sätze 2 und 4 wird klargestellt, dass die Festlegung der Anzahl der haupt- und nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Festlegung der Geschäftsbereiche der Mitglieder des Präsidiums in der Grundordnung zu regeln ist und nicht einer sonstigen Ordnung oder einem Präsidiumsbeschluss überantwortet werden kann. Diese Vorgabe ist zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung durch die Hochschulen geboten und trägt zugleich der Tatsache Rechnung, dass der Senat das unmittelbar körperschaftlich legitimierte Hochschulorgan ist.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die gesetzliche Festlegung einer hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines hauptberuflichen Vizepräsidenten für das Ressort Personal und Finanzen wird insbesondere vom Deutschen Hochschulverband begrüßt und nur von einigen wenigen Hochschulen und vom Hochschullehrerbund als Einschränkung des eigenen Entscheidungsspielraums kritisiert. An dieser Vorgabe soll jedoch zur Gewährleistung einer klaren gesetzlichen Zuständigkeit festgehalten werden.

Die Option der Bestellung einer weiteren hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines weiteren hauptberuflichen Vizepräsidenten für das Ressort Studium, Lehre und studentische Belange wird von der Landeshochschulkonferenz und von weiteren Hochschulen als zu enge Vorgabe angesehen; vielmehr sollte diesem Präsidiumsmitglied hauptberuflich auch ein anderes Ressort (z. B. für Infrastrukturen) zugewiesen werden können. Der Senat der Universität Lüneburg schlägt vor, dass dieses Amt für sämtliche Statusgruppen zugänglich sein soll. Die Landesastenkonzferenz fordert dagegen die gesetzliche Einführung einer studentischen Vizepräsidentin oder eines studentischen Vizepräsidenten, die oder der jährlich von der Studierendenschaft gewählt wird. Diese Vorschläge werden insoweit nicht aufgegriffen. Die Möglichkeit einer weiteren hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines weiteren hauptberuflichen Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Belange aus dem Kreis der Hochschullehrergruppe soll gewährleistet, dass sich dieses Präsidiumsmitglied mit seiner ganzen Expertise künftig vollumfänglich diesem wichtigen Bereich widmen kann.

Von einigen Hochschulen und vom Hochschullehrerbund wird zudem die Vorgabe der Festlegung der Geschäftsbereiche in der Grundordnung kritisiert und darum gebeten, dass die Ressortfestlegung weiterhin dem Präsidium vorbehalten bleiben kann. Dieser Vorschlag wird nicht aufgegriffen, da dem Senat der Hochschule durch die gesetzliche Vorgabe der Festlegung der Geschäftsbereiche in der Grundordnung der verfassungsrechtlich gebotene Einfluss auf die Zusammensetzung des Präsidiums sowie die Aufgabenverteilung im Präsidium eingeräumt wird.

Zu Nummer 14 (§ 39):

Zu Buchstabe b:

Der neue Absatz 2 trifft die notwendigen Detailregelungen für die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Belange. Bezüglich des Findungsverfahrens wird auf die allgemeine Regelung des § 38 Abs. 2 mit der Besonderheit verwiesen, dass die Empfehlung der Findungskommission des Einvernehmens der studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Senat sowie der Studienqualitätskommission bedarf. Hierdurch wird gewährleistet, dass dieses Präsidiumsmitglied im Vergleich zu den übrigen Präsidiumsmitgliedern eine stärkere Rückbindung an die Studierenden der Hochschule aufweist. Entsprechendes gilt im Fall einer Amtszeitverlängerung nach Satz 5. Nach Satz 2 kann bestellt werden, wer Mitglied der Hochschullehrergruppe ist. Diese Vorgabe und die Festlegung der Amtszeit auf drei Jahre einschließlich einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit um weitere drei Jahre stellt sicher, dass dieses Präsidiumsmitglied den zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderlichen Praxisbezug aufweist.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Einige Hochschulen (Universität Osnabrück, Universität Göttingen, Senat der TU Braunschweig) und die Landeshochschulkonferenz wenden ein, dass die im Vergleich zu den übrigen hauptberuflichen Präsidiumsmitgliedern vorgesehene kürzere Amtsdauer sowie die Beschränkung auf eine einmalige Wiederwahl die Gewinnung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber verhindern und eine sachgerechte Amtsführung beeinträchtigen könnte. Auch der Landesrechnungshof hat Zweifel, ob die relativ kurze Amtszeit sachgerecht ist. Die Universität Vechta und der Deutsche Gewerkschaftsbund halten die zwingende Bindung dieses Präsidiumsmitglieds an die Mitgliedschaft in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für nicht nachvollziehbar. Kritisiert wird zudem von einigen Hochschulen die Vorgabe, wonach die Empfehlung der Findungskommission bezüglich der Wahl der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Belange sowohl des Einvernehmens der studentischen Vertreter im Senat als auch der Studienqualitätskommission bedarf. Insbesondere die Landeshochschulkonferenz vertritt die Auffassung, dass hierdurch der verfassungsrechtlich gebotene Einfluss des Senats in der Findungsphase beschnitten wird. Der Senat der TU Braunschweig wendet zudem ein, dass das fehlende Erfordernis einer Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule zu dem Personalvorschlag einer vertrauensvollen Zusammenarbeit im Präsidium entgegenstehen könnte.

Diese Einwände überzeugen nicht. Zum einen sollen die Regelungen sicherstellen, dass dieses Präsidiumsmitglied den erforderlichen Praxisbezug aufweist und eine Anbindung an die Bereiche Studium und Lehre beibehält. Zugleich soll eine stärkere Rückbindung dieses Präsidiumsmitglieds an die Studierenden der Hochschule gewährleistet werden. Die vereinzelt geäußerten rechtlichen Bedenken werden nicht geteilt, da weiterhin gesetzlich sichergestellt ist, dass kein Präsidiumsmitglied gegen das Votum des Senats ernannt werden kann und der Senat somit den verfassungsrechtlich gebotenen Einfluss auf sämtliche Mitglieder des Leitungsorgans der Hochschule behält.

Unzutreffend ist die Annahme des Landesrechnungshofs, wonach die Einführung einer hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines hauptberuflichen Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Belange nicht kostenneutral umgesetzt werden könne. Es kann nicht generell festgestellt werden, dass hauptberufliche Vizepräsidentinnen und hauptberufliche Vizepräsidenten eine höhere Besoldung als nebenberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erhalten.

Zu Buchstabe c:

Mit der Änderung des Absatzes 3 wird der Kreis der Personen, die zu nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten bestellt werden können, gegenüber dem gegenwärtigen Recht ausgeweitet. Während derzeit nur solche Personen bestellt werden können, die an der Hochschule hauptberuflich beschäftigt sind, können dies künftig auch die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden sein. Hierdurch werden die Mitwirkungsmöglichkeiten dieser Statusgruppe deutlich ausgeweitet und es wird eine wesentliche Forderung der Landesastenkonzferenz nach Einführung einer studentischen Vizepräsidentin oder eines studentischen Vizepräsidenten im Sinne einer Option umgesetzt, über deren Realisierung der Senat der Hochschule als das körperschaftlich legitimierte Selbstverwaltungsorgan entscheidet.

Zu Nummer 15 (§ 40):

Die Ergänzung des § 40 dient ausschließlich der Klarstellung der bestehenden Rechtslage und trifft eine verfahrensrechtliche Regelung für den Fall, dass der Hochschulrat den Vorschlag des Senats bezüglich der Entlassung eines Präsidiumsmitglieds nicht bestätigt. Damit wird klargestellt, dass dem Votum des Senats letztlich die verfassungsrechtlich gebotene ausschlaggebende Bedeutung zukommt und keine Blockademöglichkeiten zwischen den Hochschulorganen bestehen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die gesetzliche Klarstellung des § 40 wird insbesondere vom Deutschen Hochschulverband und vom Hochschullehrerbund begrüßt.

Zu Nummer 16 (§ 41):

Die Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 stellt zunächst klar, dass der Senat für die Entwicklungsplanung der Hochschule zuständig ist, welche Grundlage für die mit dem Fachministerium abzuschließende Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 NHG ist, und gewährleistet somit den gebo-

tenen Einfluss des Senats auf die Zielvereinbarung. Damit der Senat seine Kompetenz für die Entwicklungsplanung auch tatsächlich nutzen kann, sind ihm vom Präsidium die erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass eine Entwicklungsplanung nicht zustande kommt, fehlt es an einer wesentlichen Voraussetzung für den Abschluss einer Zielvereinbarung mit der Folge, dass das Fachministerium unter den engen Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 NHG eine Zielvorgabe erlassen kann.

Zudem werden die Anforderungen an den vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium zu beschließenden Gleichstellungsplan zum Abbau von Unterrepräsentanz präzisiert. Bezugspunkt hierfür sollte das Kaskadenmodell im Sinne der DFG-Gleichstellungsstandards sein, auf die sich die Hochschulen im Rahmen des Hochschulentwicklungsvertrages und der Zielvereinbarungen 2014 bis 2018 verpflichtet haben.

Die Ergänzung des Absatzes 4 gewährleistet, dass ein Mitglied der Personalvertretung dem Senat beratend angehört und somit seine Expertise einbringen kann. Gegenwärtig sehen die Grundordnungen der meisten Hochschulen bereits entsprechende Regelungen vor.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Senat der Medizinischen Hochschule und der Hochschullehrerbund begrüßen die gesetzliche Klarstellung, wonach der Senat die Zuständigkeit für die Entwicklungsplanung hat. Weitergehende Änderungsvorschläge, die insbesondere die von den Senaten einiger Hochschulen gewünschten umfassenden Kompetenzverlagerungen vom Präsidium auf den Senat betreffen, werden hingegen nicht aufgegriffen. Vielmehr soll an der bestehenden und sich im Hochschulalltag bewährten Kompetenzverteilung zwischen den Hochschulorganen grundsätzlich festgehalten werden. Dies gilt auch für die seitens einiger Hochschulen und Verbände vorgetragenen Forderungen, dem Senat weitergehende Kompetenzen in bestimmten Bereichen zuzuweisen.

Auf Anregung der Universitätsmedizin Göttingen wird § 41 Abs. 4 um einen neuen Satz 5 ergänzt, der die beratende Teilnahme eines Mitglieds der Personalvertretung der Universitätsmedizin Göttingen an den Sitzungen des Fakultätsrats der Universitätsmedizin Göttingen regelt.

Zu Nummer 17 (§ 42):

Mit den vorgesehenen Rechtsänderungen in Absatz 1 wird die Stellung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule deutlich gestärkt, indem gewährleistet wird, dass sie stets hauptberuflich für eine feste Amtszeit von sechs Jahren und bei Wiederwahl von acht Jahren zu beschäftigen ist. Durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 38 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 kann ihr - insbesondere für den Fall der Nicht-Wiederwahl - eine der zuvor ausgeübten Tätigkeit entsprechende Auffangposition an der Hochschule angeboten werden. Durch den neuen Satz 7 werden Interessenkonflikte vermieden und es wird gewährleistet, dass sich die Gleichstellungsbeauftragte vollumfänglich der Gleichstellung von Frauen und Männern widmen kann.

Durch die Änderungen in Absatz 5 wird der Status der Gleichstellungsbeauftragten der Universitätsmedizin Göttingen entsprechend gestärkt. Dies ist durch den ihr zugewiesenen Aufgabenbereich sachlich gerechtfertigt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Während der Hochschullehrerbund die Rechtsänderungen zur Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten als eine nicht zu rechtfertigende Besserstellung bewertet, werden sie seitens der Landeskongress Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter als grundsätzlich positiv begrüßt. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass eine explizite gesetzliche Rückfallregelung ein eindeutigeres Signal für die Stärkung der Unabhängigkeit der Gleichstellungsbeauftragten gewesen wäre. Insofern ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit der Vereinbarung einer der bisherigen Tätigkeit entsprechenden Auffangposition der Gleichbehandlung mit den hauptberuflichen Präsidiumsmitgliedern dient. Eine rechtliche Besserstellung wäre schon deswegen nicht sachgerecht, da die Gleichstellungsbeauftragte - anders als die Präsidiumsmitglieder - während der laufenden Amtszeit nicht abgewählt werden kann. Forderungen einzelner Hochschulen (z. B. der Universitätsmedizin Göttingen), im Gesetz eine Abwahlmöglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten vorzusehen, werden zugleich nicht aufgegriffen. Die Anregung der Landeskongress Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter, der Gleichstellungsbeauftragten ein gesetzliches Teilnahmerecht an

den Sitzungen des Präsidiums einzuräumen, wird nicht aufgegriffen, da es sachgerechter erscheint, dem Präsidium hierüber die Entscheidungsbefugnis zu belassen.

Zu Nummer 18 (§ 48):

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung der Dienstvorgesetzteneigenschaft für die nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Soweit vereinzelt vorgetragen wird, dass die Aufspaltung der Dienstvorgesetzteneigenschaft für nebenberufliche Präsidiumsmitglieder faktisch nicht handhabbar sei, ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei nur um eine gesetzliche Klarstellung und nicht um eine materiell-rechtliche Änderung handelt.

Zu Nummer 19 (§ 49):

Die Neufassung des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NHG ermöglicht, mithilfe verbindlicher Haushaltsvermerke differenzierte haushaltsrechtliche Regelungen nicht - wie bislang - ausschließlich für das Tarifpersonal, sondern künftig auch für das außertarifliche Personal zu schaffen. Dabei wird der bisherige Begriff der „finanziellen Obergrenze“ durch eine Ermächtigung der Hochschulen für die Personalkostensteuerung ersetzt, welche im Haushaltsplan zu konkretisieren ist. Die verbindliche Festlegung der Haushaltsvorbehalte bleibt weiterhin der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorbehalten.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Vereinzelt wird angeregt, den Ermächtigungsrahmen auch auf das befristet beschäftigte Personal auszuweiten, um sicherzustellen, dass auch insoweit Tarifierungen geltend gemacht werden können. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass diese Norm keine Regelung über die Hochschulfinanzierung trifft, sondern lediglich festlegt, welchen Entscheidungsspielraum die Hochschulen bezüglich der eigenverantwortlichen Beschäftigung von Personal erhalten. Eine Ausweitung des im jeweiligen Landshaushalt festzusetzenden Ermächtigungsrahmens auch auf das für befristete Aufgaben beschäftigte Personal würde den Spielraum der Hochschulen im Vergleich zu dem Anhängungsentwurf unangemessen beschränken und ist somit im Interesse der Hochschulen abzulehnen.

Zu Nummer 20 (§ 52):

Zu Buchstabe a:

Mit der Erweiterung der für die externen Mitglieder des Hochschulrats geltenden beispielhaften Aufzählung in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 um Personen aus weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen soll entsprechend dem jeweiligen Profil der Hochschule eine stärkere Einbindung qualifizierten Sachverständigen erzielt werden. Das Vorschlags- und Entscheidungsrecht des Fachministeriums im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule bleibt unberührt.

Zu Buchstabe b:

Die vorgesehenen Rechtsänderungen des Absatzes 3 gewährleisten, dass die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft und ein Mitglied der Personalvertretung in der Regel an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teilnehmen. Dies bewirkt eine Stärkung ihrer Einflussmöglichkeiten auf die Entscheidungen des Hochschulrats und dient zugleich der Steigerung der Transparenz der hochschulinternen Entscheidungsprozesse. Eine Tagung der ausschließlich stimmberechtigten Hochschulratsmitglieder kommt lediglich in besonderen Ausnahmen, insbesondere bei der Beratung vertraulicher Personalangelegenheiten, in Betracht.

Da die Teilnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an den Sitzungen der Organe der Hochschule bereits allgemein in § 42 Abs. 3 Satz 2 geregelt ist, bedarf es im Rahmen des § 52 Abs. 3 keiner ergänzenden Regelung.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Universität Osnabrück lehnt die beratende Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen des Hochschulrats als nicht effizient ab. Da sich der Hochschulrat dieser Hochschule regelmäßig mit

den Mitgliedern des Senats treffe, würden sämtliche Statusgruppen direkt angesprochen. Gleichwohl wird eine gesetzliche Vorgabe für erforderlich gehalten, um eine einheitliche Handhabung an sämtlichen Hochschulen zu gewährleisten.

Der Hauptpersonalrat und der Deutsche Gewerkschaftsbund fordern die Streichung der Worte „in der Regel“, da sämtliche Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer ohnehin zur Verschwiegenheit verpflichtet seien. Gleichwohl soll es bei dieser gesetzlichen Vorgabe bleiben, da die Beratung vertraulicher Personalangelegenheiten nur einen möglichen Ausnahmefall einer Tagung der ausschließlich stimmberechtigten Mitglieder darstellt und eine abschließende gesetzliche Auflistung weiterer denkbarer Ausnahmefälle nicht möglich ist. Mit diesem Argument ist auch dem Einwand des Deutschen Hochschulverbands zu begegnen, wonach die Neuregelung im Hinblick auf die Beteiligung der Präsidiumsmitglieder an den Sitzungen des Hochschulrats eine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht darstellt.

Nicht aufgegriffen wird die Forderung des Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion nach einer Einbeziehung der Vertretung des akademischen Mittelbaus, da deren Interessen bereits durch die übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, insbesondere durch die Beteiligung der Personalvertretung, sachgerecht vertreten werden können.

Zu Nummer 21 (§ 53):

Die vorgesehenen Rechtsänderungen ermöglichen der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege wegen der dort vorliegenden Besonderheiten weiterhin die Vergabe von Diplomgraden sowie die Beschäftigung einer nebenberuflichen Gleichstellungsbeauftragten.

Zu Nummer 22 (§ 56):

Es wird auf die Begründung und das Ergebnis der Anhörung zu Nummer 19 verwiesen.

Zu Nummer 23 (§ 58):

Es wird auf die Begründung und das Ergebnis der Anhörung zu Nummer 18 verwiesen.

Zu Nummer 24 (§ 60):

Zu Buchstabe a:

Wegen der Erweiterung des § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird auf die Begründung zu Nummer 20 Buchst. a verwiesen.

Zu Buchstabe b:

Mit der vorgesehenen Rechtsänderung wird das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. November 2009 (2 C 15.08) umgesetzt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Urteil zum niedersächsischen Stiftungsmodell u. a. ausgeführt, dass eine verfassungskonforme Auslegung des § 62 NHG im Hinblick auf Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes gebietet, dass das Fachministerium nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sei, die Ausübung der Rechtsaufsicht durch den Stiftungsrat über die Hochschule inhaltlich uneingeschränkt zu steuern. Demgemäß wird § 60 Abs. 3 Satz 3 dahin gehend modifiziert, dass Beschlüsse des Stiftungsrats über Maßnahmen der Rechtsaufsicht sowie über Maßnahmen, die sich aus der Überwachung des Präsidiums ergeben, zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters des Fachministeriums im Stiftungsrat bedürfen. Hierdurch wird insbesondere vermieden, dass der Stiftungsrat gegen das Votum der Vertreterin oder des Vertreters des Fachministeriums einen rechtswidrigen rechtsaufsichtlichen Beschluss fasst, welcher anschließend vom Fachministerium im Rahmen des § 62 beanstandet werden müsste.

Zu Buchstabe c:

Es wird auf die Begründung zu Nummer 20 Buchst. b verwiesen. Bezüglich der Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten bedarf es hier einer ergänzenden Regelung, da der Stiftungsrat kein Organ der Hochschule, sondern ein Organ der Stiftung ist und somit § 42 Abs. 3 Satz 2 nicht zur Anwendung gelangt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Während der Deutsche Hochschulverband die in § 60 Abs. 3 Satz 3 vorgesehenen Zustimmungserfordernisse der Vertreterin oder des Vertreters des Fachministeriums im Stiftungsrat begrüßt, werden diese Änderungen seitens der Universität Göttingen und der Universität Hildesheim abgelehnt. Beide Hochschulen wenden ein, dass hierdurch die Autonomie der Stiftung beschnitten und das Stiftungsmodell beschädigt werde. Dieser Einwand ist nicht sachgerecht. Die Hochschulen verkennen dabei, dass die Zustimmungserfordernisse ausschließlich der Gewährleistung rechtsfehlerfreier Beschlüsse dienen und Autonomie stets nur im Rahmen und unter Beachtung des geltenden Rechts besteht.

Abzulehnen ist die Forderung des Landesrechnungshofs nach einer gesetzlichen Regelung, wonach mindestens zwei der externen Mitglieder im Stiftungsrat über die Befähigung zum Richteramt verfügen müssen. Hierbei wird verkannt, dass die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über die Hochschule nur eine der vielfältigen Aufgaben des Stiftungsrats darstellt. Da der Schwerpunkt der Aufgaben des Stiftungsrats im strategischen Bereich liegt und der Gesetzentwurf für den Bereich der Rechtsaufsicht eine Stärkung der Vertreterin oder des Vertreters des Fachministeriums vorsieht, besteht insoweit kein weitergehender Änderungsbedarf.

Zu Nummer 25 (§ 60 a):

Zu den Buchstaben a und b:

Mit den vorgesehenen Rechtsänderungen wird die Regelung über die Bestellung und Entlassung der externen Mitglieder im Stiftungsausschuss Universitätsmedizin an die für die externen Mitglieder in den übrigen Stiftungsräten geltende allgemeine Norm (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) angeglichen.

Zu Buchstabe c:

Es wird auf die Begründung zu den Nummern 20 und 24 verwiesen.

Zu Nummer 26 (§ 60 b):

Es wird auf die Begründung zu den Nummern 20 und 24 verwiesen.

Vorbemerkung zu den Nummern 27 bis 31 (Erster Teil, Fünftes Kapitel - §§ 63 a ff. -):

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 24. Juni 2014 (1 BvR 3217/07) festgestellt, dass die Regelungen der Bestellung, Neubestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder der Medizinischen Hochschule Hannover nach § 63 c Abs. 2 bis 6 NHG sowie bestimmte Befugnisse des Vorstands nach § 63 e NHG in ihrem Gesamtgefüge mit Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar sind, und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2015 eine Neuregelung zu schaffen.

Mit den in den Nummern 27 bis 31 vorgesehenen Rechtsänderungen wird diesem Beschluss Rechnung getragen und eine verfassungskonforme Rechtslage hergestellt. Zusammengefasst werden die geltenden Organisationsnormen für die nach dem Integrationsmodell organisierten humanmedizinischen Einrichtungen (Medizinische Hochschule Hannover und Universitätsmedizin Göttingen) wie folgt modifiziert:

- Einfügung einer verbindlichen Regelung zur Trennungsrechnung (§ 63 a Abs. 3),
- Stärkung des Einflusses des Senats auf die benannten Vorstandsbefugnisse (§ 63 e) sowie
- Stärkung des Einflusses des Senats bei der Bestellung, Amtszeitverlängerung und Entlassung der Vorstandsmitglieder (§§ 63 c und d).

Mit diesen Rechtsänderungen wird für die humanmedizinischen Einrichtungen ein hochschulorganisatorisches Gesamtgefüge geschaffen, in dem vielfältige Entscheidungsbefugnisse und Mitwirkungsrechte sowie Einfluss-, Informations- und Kontrollmöglichkeiten des Senats der Hochschule bestehen, welche eine strukturelle Gefährdung der freien wissenschaftlichen Betätigung und Aufgabenerfüllung ausschließen.

Zu Nummer 27 (§ 63 a):

Die Änderung der Überschrift korrespondiert mit den weiteren Änderungen des § 63 a.

Durch die Streichung der bestehenden Vorgabe in Absatz 1, wonach medizinische Zentren in Abteilungen gegliedert sein sollen, erhalten die Hochschulen die erforderliche Flexibilität für andere Organisationsmodelle.

Mit dem neuen Absatz 3 werden die nach dem Integrationsmodell organisierten humanmedizinischen Einrichtungen zur getrennten Bewirtschaftung und getrennten Rechnungslegung der Mittel für Forschung und Lehre, einschließlich der Drittmittel, einerseits und der Mittel für die Krankenversorgung andererseits verpflichtet. Durch diese haushaltsrechtlichen Vorgaben wird den Gefahren einer internen Quersubventionierung der Krankenversorgung aus den Mitteln für Forschung und Lehre wirksam begegnet. Dies stellt nach den o. a. Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit dar. Die getrennte Bewirtschaftung und getrennte Rechnungslegung erfolgen nicht mit der Intention, den Umfang der Landesmittel zu kürzen. Bei der Zuordnung der Aufgaben, die zugleich Lehre und Forschung sowie Krankenversorgung betreffen, hat die Hochschule einen Beurteilungsspielraum.

Mit dem neuen Absatz 4 wird geregelt, dass die Vorschriften zur Ermittlung des finanziellen Ermächtigungsrahmens für Personalausgaben nur für den Bereich Forschung und Lehre gelten und für den Bereich Krankenversorgung nicht anzuwenden sind. Voraussetzung für diese Regelung ist allerdings, dass durch die in Absatz 3 vorgesehene Trennung der Budgets die Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, den Bereich Forschung und Lehre mit haushaltsrechtlichen Instrumenten isoliert zu steuern. Dies ist erst möglich, wenn eine Trennungsrechnung erfolgt ist und der Personalaufwand für die Krankenversorgung einerseits und für Forschung und Lehre andererseits dargestellt werden kann.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die vorgenommenen Rechtsänderungen werden seitens der Medizinischen Hochschule begrüßt. Der Deutsche Hochschulverband bittet um eine Ergänzung der Norm im Hinblick auf eine qualifizierte Beteiligung des Senats. Dies wird im Hinblick auf die in § 63 e Abs. 3 Satz 1 vorgesehene Erweiterung der Mitwirkungsmöglichkeiten des Senats auf den Wirtschaftsplan, welcher auf der Grundlage der Trennungsrechnung erstellt wird, nicht für erforderlich gehalten.

Zu Nummer 28 (§ 63 c):

Mit der Neufassung des § 63 c Abs. 1 wird dem Senat der Hochschule der verfassungsrechtlich gebotene ausschlaggebende Einfluss auf die Bestellung und die Amtszeitverlängerung der Vorstandsmitglieder der Medizinischen Hochschule Hannover eingeräumt. Dies erfolgt durch eine grundsätzliche Verweisung auf die geltenden Regelungen für die Bestellung und die Amtszeitverlängerung der Präsidiumsmitglieder der übrigen Hochschulen. Der besonderen Aufgabe der humanmedizinischen Einrichtung wird im Findungsverfahren durch die spezifische Zusammensetzung der Findungskommission nach der Anlage 1 Rechnung getragen, die sich in der bisherigen Praxis vollumfänglich bewährt hat.

Durch die Neufassung des Absatzes 2 wird dem Senat der Hochschule mit der Verweisung auf den für die Abwahl der Präsidiumsmitglieder der übrigen Hochschulen geltenden § 40 der verfassungsrechtlich gebotene ausschlaggebende Einfluss auf die Entlassung des Vorstandsmitglieds für das Ressort Forschung und Lehre eingeräumt. Bezüglich der Entlassung der übrigen beiden Vorstandsmitglieder bedarf der Vorschlag des Senats des Einvernehmens des Hochschulrats. Die Mitwirkung des vornehmlich extern besetzten Hochschulrats ist angesichts der diesen Vorstandsmitgliedern primär zugewiesenen Kompetenzen sachgerecht. Bezüglich des Vorstandsmitglieds für das Ressort Krankenversorgung wird hierdurch den besonderen Belangen des Krankenvorsorgungsauftrags Rechnung getragen. Bezüglich des Vorstandsmitglieds für Wirtschaftsführung und Administration besteht die Besonderheit, dass sich dessen Kompetenzen nach § 63 e Abs. 6 insbesondere auf das die Mittel für Forschung und Lehre deutlich übersteigende Budget für die Krankenversorgung erstreckt und somit die Einbindung der Expertise des Hochschulrats im Entlassungsverfahren ein notwendiges Korrektiv darstellen kann.

Da auch die übrigen landesrechtlichen Regelungen keine vergleichbaren Normen enthalten, wird der in dem geltenden § 63 c Abs. 7 NHG geregelte Abfindungsanspruch für entlassene Vorstandsmitglieder nicht aufrechterhalten. Für im Zeitpunkt dieser Gesetzesänderung bestellte Vorstandsmitglieder sieht § 72 Abs. 5 die erforderliche Übergangsregelung vor.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die vorgenommenen Rechtsänderungen werden seitens der Medizinischen Hochschule als sachgerechte Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts begrüßt. Dagegen wendet der Deutsche Hochschulverband ein, dass das erforderliche Einvernehmen des Hochschulrats bezüglich einer Entlassung des Vorstandsmitglieds für das Ressort Krankenversorgung und des Vorstandsmitglieds für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration eine inakzeptable Entwertung des Senatseinflusses darstelle. Die Einbindung des Hochschulrats im Rahmen einer möglichen Entlassung beider Vorstandsmitglieder erscheint jedoch angesichts des Krankenversorgungsauftrags und des hierfür vorgesehenen umfangreichen Budgets sachgerecht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Bundesverfassungsgericht bezüglich einer Entlassung des Vorstandsmitglieds für Krankenversorgung sogar einen deutlich geringeren Senatseinfluss, als dies mit der Neuregelung vorgesehen ist, für ausreichend erachtet hat.

Zu Nummer 29 (§ 63 d):

Es wird auf die Begründung zu Nummer 28 verwiesen.

Zu Nummer 30 (§ 63 e):

Die Änderung in Absatz 2 weist dem Senat der Hochschule bzw. dem Fakultätsrat die Zuständigkeit für die Entwicklungsplanung zu und führt somit zu einer Angleichung an die für die übrigen Hochschulen geltende Rechtslage (vgl. § 41 Abs. 2 Satz 1). Wie auch an den übrigen Hochschulen sind dem Senat bzw. dem Fakultätsrat der humanmedizinischen Einrichtung die zur Vorbereitung der Entwicklungsplanung erforderlichen personellen Ressourcen seitens des Vorstands zur Verfügung zu stellen, sodass der Senat bzw. der Fakultätsrat die ihm zugewiesenen Gestaltungsrechte auch tatsächlich wahrnehmen kann. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 16 verwiesen.

Durch die Änderung in Absatz 3 wird der Senats- bzw. der Fakultätsratseinfluss auf den Wirtschaftsplan, die Aufteilung der Budgets nach § 63 e Abs. 2 Nr. 9 sowie auf die Bereitstellung von Mitteln für zentrale Fonds für Forschung und Lehre nach § 63 e Abs. 2 Nr. 10 gestärkt. Während dem Senat bzw. dem Fakultätsrat nach bisherigem Recht insoweit lediglich eine Stellungnahmemöglichkeit oder gar keine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt wurde, sind diese Entscheidungen nunmehr im Benehmen mit dem Senat bzw. dem Fakultätsrat zu treffen.

Die Änderung des Absatzes 4 stärkt den Einfluss des Senats bzw. des Fakultätsrats auf die Grundsätze der Entscheidungen des Vorstandsmitglieds für Forschung und Lehre, indem die bisherige Benehmensregelung zu einer Einvernehmensregelung ausgestaltet wird.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Forderung des Deutschen Hochschulverbands, dem Senat bzw. dem Fakultätsrat weitergehende Einflussmöglichkeiten, insbesondere auf die Zielvereinbarung, einzuräumen, wird nicht aufgegriffen. Mit dem Gesetzentwurf sollen die Rechte der Selbstverwaltungsorgane der beiden humanmedizinischen Einrichtungen vergleichbar den Rechten der Selbstverwaltungsorgane der übrigen Hochschulen ausgestaltet werden. Hingegen soll keine Besserstellung erfolgen. Der Einwand der Universitätsmedizin Göttingen, wonach die in § 63 e Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs vorgesehene Stärkung der Beteiligungsrechte des Fakultätsrats zu einer Lähmung der Organisation führen könne, überzeugt nicht. Von einer vorgeschlagenen Regelung für ein Schlichtungsverfahren im Streitfall soll schon deswegen abgesehen werden, da mit den gesetzlichen Änderungen die Vorgaben aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 2014 mit dem Ziel einer Stärkung der Selbstverwaltungsorgane umgesetzt werden.

Zu Nummer 31 (§ 63 f):

Die vorgesehene Rechtsänderung in Absatz 1 Satz 3 weist dem Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre ein Vetorecht bezüglich der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan zu und trägt damit der Wissenschaftsrelevanz von Budgetentscheidungen Rechnung.

Zu Nummer 32 (§ 63 g):

Mit der vorgesehenen Rechtsänderung wird den Hochschulen ermöglicht, die Klinikkonferenz um weitere Mitglieder zu erweitern und damit den Besonderheiten der jeweiligen Einrichtung stärker als bislang Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 33 (§ 64):

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung im Hinblick auf die Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus anderen Bundesländern.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Unzutreffend ist der Einwand der Leibniz-Fachhochschule, wonach sich das Land mit dieser Regelung der Gewährleistungsverantwortung für ein qualitativ gleichwertiges Hochschulwesen begeben. Die Hochschule verkennt, dass diese Regelung nur rechtlich unselbständige Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus anderen Ländern der Bundesrepublik erfasst und damit diese lediglich den Niederlassungen von Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union rechtlich gleichstellt.

Zu Nummer 34 (§ 67):

Mit der Einfügung eines neuen § 67 wird die Rechtsgrundlage geschaffen, um private Hochschulen und - wegen der Verweisung in Artikel 3 - Berufsakademien zu ermächtigen, den Absolventinnen und Absolventen der betreffenden Studiengänge die staatliche Anerkennung ihrer Berufsqualifikation zu verleihen.

Zu Nummer 35 (§ 72):

Die Streichung der Absätze 1, 3, 4, 6 und 7 ist erforderlich, da es sich um mittlerweile überholte Übergangsregelungen handelt.

Der neue Absatz 2 stellt die erforderliche Übergangsregelung für die am 1. Januar 2016 vorhandenen hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten dar.

Durch den neuen Absatz 3 wird sichergestellt, dass sich die Verleihung von Hochschulgraden an die nach dem 31. Dezember 2015 eingeschriebenen Studierenden in Diplom- und Masterstudiengängen nach bisherigem Recht richtet.

Der neue Absatz 5 stellt die erforderliche Übergangsregelung für die am 1. Januar 2016 vorhandenen Vorstandsmitglieder der Medizinischen Hochschule und der Universitätsmedizin Göttingen im Hinblick auf die Streichung der Abfindungsregelungen im Fall einer Entlassung (§ 63 c Abs. 7, § 63 d Abs. 5) dar.

Der neue Absatz 15 stellt die erforderliche Übergangsregelung für das Verfahren zur Besetzung von nicht lehramtsbezogenen konsekutiven Masterstudiengängen dar.

Zu den Nummern 36 und 37 (Anlagen 1 und 2):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen aus den Änderungen in den Nummern 28 und 29 (§§ 63 c und 63 d).

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 4):

Mit der vorgesehenen Rechtsänderung werden die Hochschulen insbesondere ermächtigt, im außerkapazitären Bewerbungsverfahren eine elektronische Antragstellung vorzusehen und damit ihren Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Da bei der elektronischen Antragstellung auf die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten zu achten ist, hat die Übermittlung der Antragsunterlagen unter Anwendung der dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungstechniken zu erfolgen. Zudem werden die Hochschulen ermächtigt, durch Ordnung festzulegen, welche Unterlagen dem Antrag auf außerkapazitäre Zulassung beizufügen sind.

Zu Nummer 2 (§ 6):

Zu Buchstabe a:

Mit den Rechtsänderungen in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Kriterien für die Reihung der Bewerberinnen und Bewerber bei der Zulassung für ein höheres Semester wie folgt modifiziert:

Durch die neue Nummer 2 Buchst. a wird sichergestellt, dass die Studierenden, die einen Teilstudienplatz an einer niedersächsischen Hochschule innehatten und nach Absolvieren der betreffenden Semester nunmehr an derselben Hochschule eine Zulassung für das erste Fachsemester in dem entsprechenden Vollstudiengang erhalten, bei der Zulassung für das höhere Fachsemester gegenüber dem bisherigen Recht vorrangiger berücksichtigt werden. Dies betrifft die Studierenden, die im Studiengang Humanmedizin an der Universität Göttingen einen Teilstudienplatz erhalten haben und nunmehr eine Zulassung für ein höheres Fachsemester begehren. Nach geltendem Recht sind ihre Zulassungschancen gering, da sie einer nachrangigen Fallgruppe zugeordnet sind (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d). Durch Einfügung der neuen Nummer 2 Buchst. a werden sie dieser vorrangigen Fallgruppe zugeordnet und erhalten damit deutlich bessere Zulassungschancen.

Bei der neuen Nummer 2 Buchst. b handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung mit einer Erweiterung auf den Personenkreis der wegen Absolvierens des Teilstudiums oder aus anderen Gründen nicht mehr eingeschrieben ist.

Die neue Nummer 2 Buchst. c ist zur Herstellung der Europarechtskonformität der Regelungen geboten.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die Zulassung für ein höheres Semester den Nachweis des in dem angestrebten höheren Semester erforderlichen Leistungsstandes voraussetzt.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung der bestehenden Rechtslage.

Zu Nummer 3 (§ 7):

Die Änderungen in den Sätzen 1 und 2 stellen lediglich redaktionelle Folgeänderungen wegen der Änderungen in § 18 Abs. 8 Sätze 1 und 2 NHG dar (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 9). Demnach richtet sich die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengängen, die noch nicht über sämtliche Prüfungsleistungen des Bachelorabschlusses verfügen, insbesondere nach einer anhand der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote.

Der neue Satz 3 ermächtigt die Hochschulen, durch Ordnung insbesondere Ausschlussfristen für die Anträge auf außerkapazitäre Zulassung zum Studium in weiterführenden Studiengängen festzulegen.

Zu Nummer 4 (§ 9):

Mit der Rechtsänderung wird gesetzlich sichergestellt, dass die Mittel des Bund-Länder-Programms „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ kapazitätsneutral sind und nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazität führen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes):

Durch die vorgesehene Rechtsänderung können künftig auch Berufsakademien ermächtigt werden, den Absolventinnen und Absolventen der betreffenden Studiengänge die staatliche Anerkennung ihrer Berufsqualifikation zu verleihen. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 34 verwiesen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Regelung wird seitens des Landeskuratoriums für Berufsakademien in Niedersachsen ausdrücklich begrüßt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten.